



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03. Dezember 2025	09:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Schraudenbach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schraudenbach	394/2	Gebäude- und Freifläche	Stettbacher Straße 8	0,0504	2798
2	Schraudenbach	394	Gebäude- und Freifläche	Nähe Finkenstraße	0,0325	2798
3	Schraudenbach	397	Ackerland	Am Glockenberg	0,0015	2798

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliges **Einfamilienwohnhaus** (teil-unterkellert, zweigeschossig, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Anbau nicht unterkellert, eingeschossig, Pultdach), ehemaliges Scheunengebäude (nicht unterkellert, eingeschossig, Satteldach), ehemalige Waschküche; Baujahre ca. 1897 (Wohnhaus) und ca. 1910 (Wirtschaftsgebäude); Anwesen derzeit leerstehend; gesamter Gebäudebestand abbruchreif bzw. wirtschaftlich und technisch verbraucht; nach Rückbau des derzeitigen Gebäudebestandes grundsätzlich Bebauung mit Wohnhaus o.ä. vorstellbar;

Verkehrswert:

1,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

stark verwildertes **Gartengrundstück**, direkt südöstlich an das Flurstück 394/2 angrenzend; Zugang nur über Fremdgrundstücke bzw. über das ebenfalls bewertungsgegenständliche Flurstück 394/2 möglich, d.h. getrennte Veräußerung (ohne das Flurstück 394/2) nicht sinnvoll; bauliche Nutzung nicht vorstellbar;

Verkehrswert:

2.300,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

dreieckiges Flurstück mit lediglich 15 Quadratmetern Fläche, direkt angrenzend an Westseite der Straße „Am Glockenberg“; keine bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung vorstellbar bzw. möglich;

Verkehrswert: 100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Aufgrund Beschluss des BGH vom 12.07.2012, V ZB 130/11, ist bei einem festgesetztem Grundstückswert von 1,00 € (hier: Flst. 394/2) keine Sicherheit zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.